

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang **12. Mai 2021** **Nr. 112 / S. 1**

	Inhaltsübersicht:	Seite:
334/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Haaren	2
335/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in Büren-Wewelsburg	3
336/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl	4
337/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008	5 - 6

334/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41886-20-600 (WEA 12)
66.3/41887-20-600 (WEA 09)
66.3/41888-20-600 (WEA 10)
66.3/41889-20-600 (WEA 11)

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 42 (WEA 09), Flur 3, Flurstücke 3, 67, 68, 74, 75 (WEA 10), Flur 6, Flurstück 7 (WEA 11) sowie Flur 6, Flurstück 14 (WEA 12) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 10.02.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **18.05.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

335/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.3/41890-20-600 (WEA 12)

66.3/41892-20-600 (WEA 14)

66.3/41894-20-600 (WEA 15)

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 45 (WEA 12), Flur 15, Flurstück 18 (WEA 14) sowie Flur 14, Flurstücke 6 und 7 (WEA 15) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 10.02.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **18.05.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

336/2021

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40908-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn-Dahl

Die WP Dahl Ost GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 19, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der Nachweis erbracht wurde, dass hinsichtlich der Turbulenzbelastung die Standorteignung sowohl der eigenen als auch der benachbarten Windenergieanlagen gewährleistet ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

337/2021

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 22.03.2021 durch den Kreis- und Finanzausschusses des Kreises Paderborn mit den übertragenen Rechten des Kreistages gem. § 50 Abs. 4 S. 1 KrO NRW beschlossene 3. Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 3. Änderungssatzung vom 22.02.2021 zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 05.05.2021

gez.

Christoph Rüter
Landrat

**3. Änderungssatzung
zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2018 (GV. NRW. S. 414) hat der Kreis- und Finanzausschuss mit den delegierten Rechten des Kreistages des Kreises Paderborn am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008 in der Fassung vom 24.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt erweitert:

- m) eine Vertreterin / ein Vertreter der Aidshilfe Paderborn e.V.
- n) eine Vertreterin / ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Paderborn

2. Unter § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Aufzählung der „Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung“ wie folgt geändert / ergänzt:

„Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung wie

- die jährliche Aufstellung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen gemäß § 32 KiBiz,
- die Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gemäß § 33 KiBiz,
- die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren gemäß § 42 KiBiz,
- die Festlegung der Kriterien zur Anerkennung und die sich daraus ergebende Auswahl von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen (§ 144 KiBiz),
- die Entscheidung, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden (§ 48 KiBiz),
- die Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 51 KiBiz;“

2. § 5 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„Beratung des Haushalts und des Stellenplans für den Bereich der Jugendhilfe;“

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung des § 5 Abs. 2 Buchst. b) tritt aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.